

§54

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

- (1) **Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.**
- (2) **Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,**
- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
 - zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
 - Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
 - zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;
 - Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.
- (3) **Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Gericht hat ihnen Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung der Strafverfahren zu unterstützen.**

1.1. Die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger ist eine besondere Form der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren (vgl. Art. 6 StGB; §4 StPO), die vor allem dann geboten ist, wenn die Interessen der antragsberechtigten gesellschaftlichen Organe und Kollektive der Werktätigen unmittelbar und erheblich berührt werden. In der Hauptverhandlung haben sie als unmittelbare Vertreter der sie beauftragenden gesellschaftlichen Organe oder Kollektive eine selbständige Stellung. Nur diese gesellschaftlichen Organe und Kollektive sind berechtigt, ihnen Weisungen für ihre Mitwirkung am Strafverfahren zu erteilen. Das Vorbringen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers in der Hauptverhandlung muß dem Auftrag des gesellschaftlichen Organs oder des Kollektivs entsprechen; er hat jedoch das Ergebnis der Beweisaufnahme zu berücksichtigen (vgl. auch Anm. 1.3. zu §55, Anm. 1.4. zu §56). Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben weitergehende Rechte als die Vertreter der Kollektive. Sie können in Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung insbes. selbst Anträge stellen (z.B. können sie die Ladung eines Zeugen, den Ausschluß der Öffentlichkeit, das Verlesen einer früheren Aussage eines Angeklagten, die Besichtigung von Beweisgegenständen [vgl. Anm. 1. zu § 49] bean-

tragen und zu anderen Anträgen sowie zur Notwendigkeit von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Stellung nehmen). Ihre Darlegungen sind kein Beweismittel (vgl. § 24). Ist es unumgänglich, einen Bürger, der im Verfahren als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger mitwirkt, als Zeugen zu hören, hat das Gericht das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv, das den Bürger beauftragte, davon zu unterrichten, daß damit der Beauftragte von der Mitwirkung als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger ausgeschlossen ist. Die Entscheidung über die Vernehmung als Zeuge obliegt allein dem Gericht. Die gegenteilige Meinung (vgl. OG NJ, 1970/14, S. 433 ff.) hat das OG aufgegeben.

1.2. Zur Beauftragung von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern sind nur die genannten Organe und Kollektive, nicht aber Staatsorgane oder Einzelpersonen befugt. Ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger wird durch Beschluß des berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs beauftragt. Es sollen vorbildliche Werktätige ausgewählt werden, die über besondere Autorität verfügen. Die Beauftragung gilt nur für ein bestimmtes Strafverfahren. Ein gesellschaftliches Organ oder ein Kollektiv darf für einen Angeklagten entweder nur ei-